

AZ 364.225

Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Döbachtal zwischen Kläranlage Schöckingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete" vom 24.04.1991

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S.654) geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ditzingen und der Gemeinde Hemmingen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Döbachtal zwischen Kläranlage Schöckingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 112,5 ha und umfasst im einzelnen die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Auf dem Gebiet der **Gemeinde Hemmingen:**

Markung Hemmingen: Schöckinger Berg, Schöckinger Straße, Eulenberg

Auf dem Gebiet der **Stadt Ditzingen:**

Markung Heimerdingen: Dieb

Markung Schöckingen: Hühnerwald, Aischbach, Lehren, Hanfländer, Zwischen dem Holz, Lange Halde Greut, Schellengrund, Kalk, Eulenberg, Gansacker, Weihinger Grund, Hemminger Berg, Lattenäcker und Holzäpfel

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in 7 Flurkarten im Maßstab 1:2.500 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.

(3) Die Karten enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg in 71638 Ludwigsburg, Hindenburgstr.40, Zimmer 704, niedergelegt und kann von jedermann kostenlos während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist, die Landschaft des Döbachtals und der umliegenden Gebiete in

ihrer Eigenart und Schönheit zu schützen. Es handelt sich um ein flaches, verzweigtes Talsystem zwischen den Ortschaften Hemmingen, Heimerdingen und Schöckingen. Wobei insbesondere eingestreute Obstwiesen, Böschungshecken, Grünlandflächen und der Wald-Freiland-Übergangsbereich schutzwürdig sind. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die Landschaft des Döbachtals langfristig gegen störende Eingriffe geschützt werden, die das Landschaftsbild nachteilig verändern könnten. Der Charakter einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Obstwiesen und Grünland soll erhalten bleiben.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Betrieb von Motorsport, Segel- und Modellflugzeugen sowie von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie naturnahe Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Trockenmauern im Weinbaugebiet, sowie die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannte Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
2. für die Beseitigung von einzelnen absterbenden Obstbaumhochstämmen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Maßnahmen, die aus Verkehrssicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
5. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
6. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durch die Unterhaltungspflichtigen. Eingriffe in das Ufergehölz sowie die Schilf- und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
7. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem -
Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigsburg, den 24. 04. 1991

Landratsamt

Dr. Ulrich Hartmann

In Kraft getreten am 14. 5. 1991